



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt

Ausgabe 2016

I. Grundsätze und Aufgaben

Gebiet

Art. 1

Die Gemeinde Schlatt, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau eine politische Einheit.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung der öffentlichen Interessen der Bevölkerung. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
2. Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und müssen selbsttragend sein.
3. Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt und für die Erhaltung des Ortsbildes sowie der Landschaft ein. Sie ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes
4. Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere mit der Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Bürgerrecht

Art. 3

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Der Gemeinderat
3. Der Gemeindepräsident
4. Die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
5. Die Rechnungsprüfungskommission
6. Das Wahlbüro
7. Die Gemeindeverwaltung

Amtsduer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre

Publikationsorgan

Art. 6

Amtliches Publikationsorgan sind die Anschlagkästen

III. Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlrecht

Art. 7

1. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz
2. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, sowie niedergelassene Ausländer, erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken. Sie können an Gemeindeversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen und Ihre Meinung vertreten.

Ausübung der Rechte, Urnenwahl

Art. 8

1. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Gemeindepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

**Vorzeitige
Stimmabgabe**

Art. 9

Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden oder brieflich an die Gemeindekanzlei gesandt werden.

IV. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse

Art.10

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bewilligung von Krediten, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen
2. Weitere Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung und aller übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente
 - c. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
 - d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - e. Erwerb, Veräusserungen oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.
 - f. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
 - g. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
 - h. Mitgliedschaft in Zweckverbände
 - i. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - j. Wahl der Urnenoffizianten
 - k. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen.

Einberufung

Art. 11

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

1. Bis Ende Dezember zur Budgetgemeindeversammlung
2. Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeindeversammlung
3. Auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
4. Auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Versand der Einladung Art. 12

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Botschaft

Art. 13

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informations-Versammlungen einberufen.

Ordnung

Art. 14

1. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 15

1. Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - Die Einladung zur Versammlung
 - Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - Die Traktandenliste

Traktanden

Art. 16

1. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste
2. Jede Stimmberechtigte Person kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 17

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
2. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Ordnungsanträge

Art. 18

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Abstimmungen

Art. 19

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dafür stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr bekundet und ist durch die Stimmzähler festzustellen.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll**Art. 20**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindegeschreiber zu unterzeichnen und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Weitere Mitwirkungsrechte**Petition, Anfrage****Art. 21**

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan bzw. in schriftlicher oder mündlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe**A Der Gemeinderat****Zusammensetzung****Art. 22**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende stimmt. Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.

Organisation**Art. 23**

1. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
2. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Aufgaben, Zuständigkeiten

Art. 24

1. Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.
2. Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
3. Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für
 - a. die Wahl des Gemeindepräsidenten- Stellvertreter, der Delegierten der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen
 - b. die Wahl des Gemeindeschreibers
 - c. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben
 - d. Beratung der Jahresrechnung, Unterbreitung des Voranschlages und des Steuerfusses

Gemeindepersonal

Art. 25

1. Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates sowie kantonale Regelung zur Anwendung kommen, gelten die Bestimmungen des Obligationen Rechts.
2. Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

Sitzungen

Art. 26

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.
2. Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Beschluss ist einstimmig zu fällen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Ausstand

Art. 27

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

Protokoll

Art. 28

1. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.
2. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen und an der Gemeinderatssitzung genehmigen zu lassen.

Dringliche Geschäfte

Art. 29

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

Finanzbefugnisse

Art. 30

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat eine Kompetenz von 5 Prozent und für jährlich wiederkehrende eine solche von 0.5 Prozent des Steuerertrages (ohne Steuern von Grundeigentum) des vergangenen Steuerjahres zu.

B Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten Art. 31

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
 - c. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde mit dem Gemeindeschreiber oder einem Ratsmitglied.
 - e. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
2. Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C Der Gemeindeschreiber

Befugnisse, Pflichten Art. 32

1. Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
2. Er führt das Protokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
3. Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
4. Weitere Aufgaben gemäss dem Stellenbeschrieb

Archiv Art. 33

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Archivalien der Gemeinde sind gesetzeskonform aufzubewahren.

D Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 34

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und einem Suppleanten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
2. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörde, die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Jahresrechnung.
3. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachten.
4. Die Rechnungsprüfungskommission hat zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern zu überprüfen. Sie hat Einsicht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorates der kantonalen Steuerverwaltung.
5. Die Rechnungsprüfung und die Gemeindehaushaltskontrolle erfolgen nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Kontrolle

Art. 35

Die Rechnungsprüfungskommission kann während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes sowie angemeldete Zwischenrevisionen vornehmen.

Berichterstattung

Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

E Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 37

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Präsident, dem Gemeindeschreiber als Aktuar, sechs Urnenoffizianten und drei Suppleanten.

Aufgabe**Art. 38**

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses müssen die Urnenoffizianten zugezogen werden.

VII. Rechtspflege**Rechtsmittel****Art. 39**

1. Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
2. Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Schlussbestimmungen**Inkrafttreten****Art. 40**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 07. Mai 2012 ab.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Schlatt genehmigt worden.

Schlatt, den 6. Juni 2016

Die Gemeindepräsidentin



Marianna Frei



Die Gemeindeschreiberin



Geraldine Strehler

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 28. Juni 2016

mit RRB Nr. 544



Quellenverzeichnis

RB* 131.1	Gesetz über die Gemeinden
RB* 131.21	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden
RB* 131.4	Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive
RB* 161.1	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht
RB* 161.11	Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht
RB* 162	Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechts
RB* 170.1	Gesetz über Verwaltungsrechtspflege

*RB (Rechtsbuch des Kantons Thurgau)

Inhaltsverzeichnis:

Gebiet	3
Aufgaben	3
Bürgerrecht.....	3
Organe.....	4
Amtsdauer	4
Publikationsorgan	4
Stimm- und Wahlrecht	4
Ausübung der Rechte, Urnenwahl	4
Vorzeitige Stimmabgabe.....	5
Befugnisse.....	5
Einberufung	6
Versand der Einladung	6
Botschaft.....	6
Ordnung.....	6
Eröffnung.....	7
Traktanden	7
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	7
Ordnungsanträge.....	7
Abstimmungen.....	7
Protokoll.....	8
Petition, Anfrage	8
Zusammensetzung	8
Organisation	8
Aufgaben, Zuständigkeiten	9
Gemeindepersonal	9
Sitzungen.....	10
Ausstand.....	10
Protokoll.....	10
Dringliche Geschäfte	10
Finanzbefugnisse	10
Befugnisse, Pflichten	11
Befugnisse, Pflichten	11
Archiv.....	11
Zusammensetzung und Aufgaben.....	12
Kontrolle	12
Berichterstattung	12
Zusammensetzung	12
Aufgabe	13
Rechtsmittel.....	13
Inkrafttreten	13
Quellenverzeichnis	14